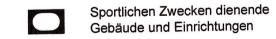


Planzeichenerklärung

1. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Fläche für den Gemeinbedarf







Straßenverkehrsflächen

3. Flächen für Versorgungsanlagen



Versorgungsfläche Fernwärme Zweckbestimmung:



Fernwärme Elektrizität

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

Grenze umliegender Bebauungspläne

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beglaubigungsvermerk:

Mit der rechtsverbindlichen Urschrift identisch.

Bockenem, 2 8 Nov. 2011 STADT BOCKENEM Der Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

1. Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Die Fläche für Versorgungsanlagen dient der Unterbringung eines Blockheizkraftwerkes und zugehörigen

In dem Blockheizkraftwerk wird Wärme erzeugt und an ein Nahwärmenetz für die umliegenden öffentlichen Einrichtungen abgegeben. Zudem wird Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingeleitet wird.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bockenem die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bockenem, den 23.11.2011

(gez. Bartölke)

Verfahrensvermerke

Liegenschaftskarte Kartengrundlage: Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

(A) LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>01.11.2011</u>). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 14.11.2011

Katasteramt Hildesheim

(gez. Koszarek) (Unterschrift)

2. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 11.04.2011 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.06.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem, den 23.11.2011

(gez. Bartölke) (Bürgermeister)

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux

Technische Mitarbeit: D. Nordhofen Oldenburg, den 29.08.2011

26129 Oldenburg T 0441 361164-90 F 0441 361164-99

4. Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom 01.07.2011 bis 01.08.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

(gez. Lux)

Bockenem, den 23.11.2011

(gez. Bartölke) (Bürgermeister)

(Siegel)

5. Vereinfachte Änderung

dem vereinfacht geänderten Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ___ Stellungnahme bis _

Bockenem, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Bockenem hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.08.2011 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Bockenem, den 23.11.2011

	(S

7. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 21.09.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bockenem, den 23.11.2011

(gez. Bartölke)	

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

(Bürgermeister)

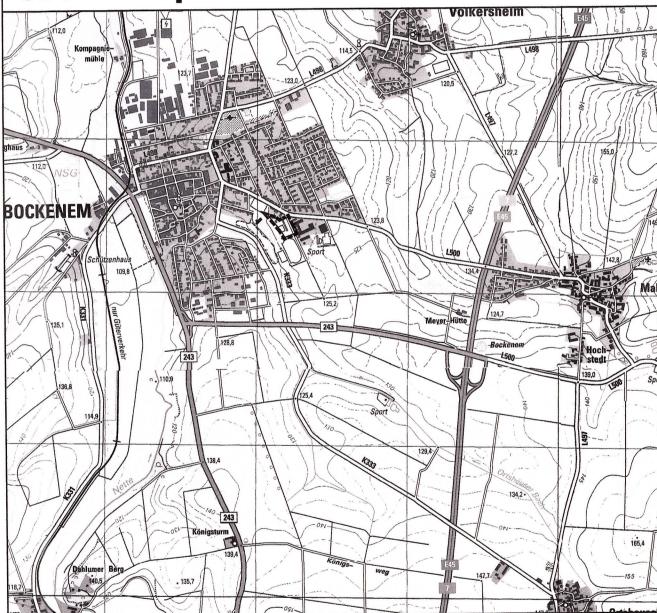
9. Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht

(Bürgermeister)

Übersichtsplan

M. 1:25.000



Stadt Bockenem Bebauungsplan Nr. 4 "Reesenweg" 4. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

M. 1:1.000